

# Philosophische Fakultät I Institut für Philosophie

## Studienordnung

### für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Hauptfach (HF)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21. Mai 2003 die folgende Studienordnung erlassen. \*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU) Ziele, Aufbau, Voraussetzungen, Inhalte und Anforderungen des Hauptfachstudiums des Faches Philosophie am Institut für Philosophie der HU; sie verpflichtet die Lehrenden, ständig für ein Lehrangebot zu sorgen, das es den Studierenden ermöglicht, die Prüfungsanforderungen in der Regelstudienzeit zu erfüllen.

#### § 2 Studienziele

Über die in den §§ 4, 7, 8 und 23 der MAPO HU Teil I genannten Prüfungsanforderungen hinaus verfolgt das Philosophiestudium folgende Studienziele:

(1) Das allgemeine Studienziel ist die selbständige und kompetente Teilnahme am wissenschaftlichen Philosophieren.

(2) Dies erfordert folgende Kenntnisse:

Am Ende ihres Studiums sollten die Studierenden vertraut sein mit den Grundproblemen der Philosophie und ihren historischen und systematischen Aspekten; diese Grundprobleme betreffen die logischen, sprachlichen, kognitiven, normativen und ästhetischen Fragen unseres theoretischen und praktischen Weltumgangs.

Dazu sind gründliche philosophiehistorische Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die intensive Beschäftigung mit einer Epoche der Philosophiegeschichte, einem historischen Autor und/oder einem das Ganze einer Philosophie repräsentierenden klassischen Text dringend empfohlen.

Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in einem speziellen Problembereich der Philosophie so weit Fuß fassen, dass sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(3) Das allgemeine Studienziel erfordert folgende Fähigkeiten:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,

- die philosophischen Aspekte von Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu analysieren,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären
- und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden unseres Faches (vor allem im Umgang mit der Literatur) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung die mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird hier auf die interdisziplinären Zusammenhänge der meisten philosophischen Fragen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, dass eine fruchtbare Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

#### § 3 Studienaufbau (gemäß §§ 2 und 3 der MAPO HU Teil I)

(1) Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen:

Der MTSG Philosophie kann als Hauptfach studiert werden. Neben dem Hauptfach Philosophie können ein weiteres Hauptfach oder zwei Nebenfächer studiert werden.

\* Diese Studienordnung wurde am 15. Oktober 2003 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muss aus dem Fächerkatalog der Magisterteilstudiengänge gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden (§ 2 MAPO HU Teil I).

(2) Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang:  
Der Magisterteilstudiengang Philosophie gliedert sich in:

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung (vgl. § 6) abschließt, und
- das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung (vgl. § 6) abschließt.
- Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit sowie der Vorbereitung und dem Ablegen der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Das Studium umfasst die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches der Studierenden.

Der Gesamtumfang des Studiums der Philosophie im Hauptfach umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 66 SWS (34 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium).

Die verbleibenden 14 SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

#### § 4 Studienvoraussetzungen

##### Allgemeine Voraussetzungen

Im Fach Philosophie sind keine über die Regelung des allgemeinen Hochschulzuganges hinausgehenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

##### Sprachanforderungen

Im Fach Philosophie ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist die weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. Je nach Studienschwerpunkt müssen sich die Studierenden Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache aneignen, sofern im Abitur nur zwei Sprachen nachgewiesen sind. Griechisch und Latein werden schon aus Gründen der philosophischen Fachterminologie besonders empfohlen. Diese 3. Sprache ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung mit einem benoteten Zertifikat zu belegen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit oder einem gewünschten Themenschwerpunkt in der Magisterprüfung von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

#### § 5 Studieninhalte

##### (1) Lehrgebiete

Gemäß den fachspezifischen Anforderungen in Ergänzung zu den §§ 17 und 21 der MAPO HU Teil I bietet das Institut für Philosophie regelmäßig Lehrveranstaltungen zu folgenden Lehrgebieten an:

- (a) Logik
- (b) Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik. Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
- (c) Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- (d) Wahlfreie Gebiete (neben Veranstaltungen in den Lehrgebieten a bis c z.B. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)
- (e) Einführung in die Philosophie (Grundkurs – diese Veranstaltung wird mindestens jedes WS angeboten)

##### (2) Lehrformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form von Vorlesungen, Übungen zur Vorlesung, Seminaren, Kursen und Kolloquien angeboten.

- Vorlesungen dienen vor allem der Darstellung größerer historischer und sachlicher Zusammenhänge durch die Lehrenden; Rückfragen durch die Teilnehmer sind nach Möglichkeit zuzulassen. In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.
- Seminare sind der gemeinsamen Erarbeitung eines begrenzten Themengebietes gewidmet; die Bildung begleitender Arbeitsgruppen, die je nach Möglichkeit von studentischen Tutoren geleitet werden können, sollten die Lehrenden anregen und fördern.
- Übungen zur Vorlesung haben die Aufgabe, den Stoff der Vorlesung in kleinerem Kreis zu vertiefen.
- Kurse können Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen in sich vereinigen.
- Kolloquien sind ein besonderes Angebot für Examenkandidaten/Examenskandidatin und
- Doktoranden/Doktorandinnen und dienen primär ihrer Vorbereitung auf die Prüfung; ein Kolloquium sollte in der Regel nicht Seminare des Hauptstudiums ersetzen.
- Die Lehrenden sind aufgefordert, weitere Lehr- und Veranstaltungsformen zu erproben und darüber im Kreise des Lehrkörpers zu berichten.

##### (3) Studienfachberatung

Gemäß § 3 der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den MTSG Philosophie als HF ist eine Studienfachberatung „jeweils vor oder zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums“ verbindlich; sie hat die Aufgabe, den Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Diese Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen vom Institut dazu beauftragten Mitarbeiter/eine vom Institut dazu beauftragte Mitarbeiterin durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von jedem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt. Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

## § 6 Studienanforderungen

### (1) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden (Haupt- und Nebenfach) im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs e) „Einführung in die Philosophie“ verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite oder durch einen Teilnahmechein bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung und der Einführung in die Philosophie werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.
- Der Leistungsnachweis im Lehrgebiet a) Logik Grundkurs ist für Studierende im Studiengang Philosophie als Hauptfach obligatorisch und umfasst mindestens 1 Semester (2 SWS) und ggf. die Vorlesung (nach freier Wahl) dazu.

### (2) Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen

Die Zwischenprüfung (vgl. §§ 16-19 der MAPO HU Teil I)  
Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. §§ 5, 17 der MAPO HU Teil I) folgende Studienleistungen nachweist:

- (a) 1 LN Logik
- (b) 1 LN Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftsphilosophie, Naturphilosophie)
- (c) 1 LN Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
- (d) 1 LN Wahlfreie Gebiete (z.B. neben a-c Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muss einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

Ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für allgemeine Studienfachberatung.

Darüber hinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 26 SWS (darunter vier SWS für den Grundkurs „Einführung in die Philosophie“) durch die Studienbuchseiten oder durch einen Teilnahmechein nachzuweisen.

Die Durchführung der Zwischenprüfung ist in der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang (MTSG – Teil II 01 A) Philosophie als Hauptfach geregelt.

### Die Magisterprüfung (vgl. die §§ 20-25 der MAPO HU Teil I)

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. §§ 5, 21 der MAPO HU) und der Zwischenprüfung folgende Studienleistungen nachweist:

- Ein Beleg Sprachnachweis (benotetes Zertifikat gemäß § 4),
- Ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für Studienfachberatung.

Darüber hinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 24 SWS durch die Studienbuchseiten nachzuweisen.

Die Durchführung der Magisterprüfung einschließlich der Magisterarbeit ist in den fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (MAPO HU Teil I) und in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HU Teil II 01 A) für Philosophie als Hauptfach geregelt.

## § 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, können es wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung abschließen.

## § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Ordnung (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/1995) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 7 außer Kraft.